Nr. 84 Viertes Blatt 164. Jahrgang Donnerstag, 9. April 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: [illegible] 51. Redaktion: [illegible] 112. Tel.-Adr.: Anzeiger Gießen.

Czerny über die Radiumbehandlung des Krebses.

Vor kurzem hat Schweninger die weitverbreitete Meinung zu entkräften gesucht, daß in Radium und Mesothorium das unbedingt sichere Mittel gegen den Krebs gefunden sei. Jetzt tritt nun eine der ersten deutschen Autoritäten der Krebsforschung, der Heidelberger Gelehrte V. Czerny, mit seinem Urteil über diese Frage hervor, das sich auf 4000 Fälle gründet, die seit 1906 von ihm beobachtet worden sind. Czerny veröffentlicht seine Forschungsergebnisse in Form eines an den Hauptausschuß für Krebsforschung gerichteten Schreibens im neuesten Hefte der „Deutschen Revue" (Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart-Leipzig).

Die 12 Hauptsätze, die Czerny dort aufstellt, haben im wesentlichen etwa folgenden Inhalt: Radium und Mesothorium wirken im wesentlichen gleich: sie zerstören bis zu einem gewissen Grade elektiv die Tumorzellen und können oberflächlich liegende Krebse heilen. Bei tiefgreifenden Krebsen bleiben nicht selten Zellreste zurück, die zu Rückfällen führen; ob die großen, von deutschen Gynäkologen eingeführten Mesothordosen mit stark filtrierten Strahlen gegen diese Rückfälle schützen werden, kann erst nach einigen Jahren entschieden werden. Selbst die Heilwirkung der Gammastrahlen scheint nicht in größere Tiefen als 4—5 Zentimeter zu reichen; die Heilung ist eine örtliche; sie sichert nicht gegen Rückfälle und schützt nicht vor Metastasen. Falls die Strahlenstärke nicht genügend ist, um die Krebszellen zu zerstören, wirkt sie reizend und kann sogar das Zellwachstum beschleunigen; manchmal ist die Wachstumsenergie einer Krebserkrankung so groß, daß sie und die biologische Widerstandsfähigkeit auch durch die stärksten Strahlen nicht unterdrückt werden kann. So hat Czerny von auswärts Fälle übernommen, die sich trotz außerordentlicher Strahlendosen — bis zu 130 000 Milligrammstunden — verschlechtert hatten. Dennoch erkennt Czerny Radium und Mesothorium als wertvolle Hilfsmittel bei der Behandlung bösartiger Geschwülste an, und erklärt namentlich, daß sie bei Fällen, wo der chirurgische Eingriff nicht ausführbar ist, unentbehrlich sind, doch scheint es ihm verfrüht, wenn manche Gynäkologen die Operation durch Radiumbehandlung ersetzen wollen; vielmehr empfiehlt er, alle Krebse, abgesehen von Hautkrebsen und vielleicht auch einigen Uterus- und Mastdarmkrebsen — die sich ohne wesentliche Gefahr operieren lassen, zu entfernen, und Radium zur Nachbehandlung zu verwenden, wodurch die Gefahr eines Rückfalles verhindert werden kann.

Er selbst hat von Anfang an eine kombinierte Behandlungsweise der Krebse angewandt, und ist noch jetzt der Ueberzeugung, so die besten Erfolge zu erzielen. Oberflächliche und von außen zugängliche Lokalisationen der Krebse behandelt er mit Mesothorium, diffus erkrankte Teile und tiefer sitzende Geschwülste (Magen-, Speiseröhren-, hochsitzende Darmkrebse, multiple Metastasen) bestrahlt er mit großen Mengen harter, filtrierter Röntgenstrahlen. Da die Strahlenbehandlung nicht Metastasen verhindern oder innere Metastasen beseitigen kann, hält er auch Kombination mit biologischen oder chemotherapeutischen Mitteln für notwendig und wendet, nachdem eine Reihe anderer Stoffe versucht worden ist, Borcholin (Enzytol) an, das oft das Allgemeinbefinden der Kranken gebessert, die Schmerzen beseitigt und Geschwülste vermindert oder beseitigt und bei 25 000 bis 30 000 Einspritzungen in Venen niemals wesentliche Schädigungen hervorgerufen hat. Czerny verweist dabei auf mehrere Fälle von Magenkarzinom, die bei der Operation als unheilbar und durch die Bioskopie mikroskopisch festgestellt waren und durch kombinierte Behandlung von Enzytol und Röntgenstrahlen geheilt wurden. Ueber die neuerdings empfohlenen großen Dosen der Radiumtherapie und deren mögliche unbeabsichtigte schädlichen Nebenwirkungen hält Czerny noch mit dem Urteil zurück: er selbst glaubt jedenfalls mit kleineren Dosen auskommen zu können, die weniger schädlich sind.

Alles in allem kommt Czerny zu dem Ergebnis, daß mit Radium und Mesothorium-Heilerfolge erzielt sind, wenn auch vielleicht nur teilweise von dauerndem Nutzen, und daher tritt er dafür ein, daß das Reichsversicherungsamt die Beschaffung dieser modernen Heilmittel zugunsten der Versicherten unterstütze.

Sport.

Deutsche Turnerschaft und Olympische Spiele.

Von Schulrat Schmuck-Darmstadt.

Die deutsche Turnerschaft ist gegenwärtig aufs eifrigste mit den Vorbereitungen für die olympischen Wettkämpfe 1916 beschäftigt. Da es in erster Linie darauf ankommen wird, erfahrene Mannschaften ins Feld stellen zu können, werden nach einem jetzt rechtskräftig gewordenen Beschluß des Turnerausschusses die sämtlichen auswärtigen Veranstaltungen des laufenden Jahres besucht, zu denen Einladungen vorliegen. So werden zunächst 16 Mann aus den Vereinen Frankfurt a. M., München, Mannheim, Karlsruhe und Stuttgart vom 15. bis 17. Mai in Genua beim Turnfest des italienischen Turnerbundes auftreten, um die Eigentümlichkeiten des deutschen Turnens in einer Musterriege darzustellen. Vorgesehen sind Eisenstabübungen, Kunstturnen an Pferd und Reck, sowie Mannschaftsspringen an zwei Sprungtischen.

In ähnlicher Weise sollen auch die Baltischen Spiele in Malmö beschickt werden. Voraussichtlich wird hier aber auch eine Riege von Turnerinnen sich beteiligen, und die Gesamtbeteiligung wird wegen der günstigen Lage wesentlich stärker werden. Die Mannschaften werden aus den großen Vereinen Norddeutschlands zusammengestellt.

Außerdem ist noch der Besuch der turnerischen Wettkämpfe in Christiania und Luxemburg geplant.

Das für die olympischen Spiele aufgestellte Programm liegt jetzt auch in der Fassung vor, in der es zur Beratung und Genehmigung an das internationale Komitee gelangt. Vorgesehen sind zunächst Sechs- und Zwölfkampf nach der deutschen Wettturnordnung. Da die deutschen Geräte Aufnahme bei den Turnverbänden aller Nationen gefunden haben und die Wettturnbestimmungen im wesentlichen übereinstimmen, so dürfen jedenfalls für diese Wettkämpfe hervorragende Vertreter der Turnkunst erwartet werden. In weiten Kreisen der deutschen Turnerschaft wird nur bedauert, daß die Zahl der Teilnehmer auf nur acht jeder Nation festgesetzt werden mußte.

Das Programm des Wetturnens umfaßt außerdem Einzelwettkämpfe an Reck, Barren, Pferd (quer und lang gestellt) und an den Schaukelringen, ferner Mannschaftswettkämpfe, nach beliebigem System und Sondervorführungen. Die Spiele sind gleichfalls nicht vergessen: für Turner sind Schlagball, Faustball, Schleuderball und für Turnerinnen Korbball nach den Regeln des Zentralausschusses vorgesehen. Jede Nation kann nur eine Mannschaft stellen.

Größere Bedeutung als diesen Wettkämpfen wird aber die deutsche Turnerschaft den Massenaufführungen beilegen, die wie bei deutschen Turnfesten die Eigentümlichkeiten des deutschen Turnens darstellen sollen. So sind Frei- und Stabübungen geplant, zu denen jedenfalls wieder Tausende aufmarschieren werden, außerdem Gemeinübungen an Geräten und Mannschaftsübungen im volkstümlichen Turnen. Diese Darbietungen finden außer Wettbewerb an drei oder auch vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Mit ihrer Organisation werden sich Turnausschuß und Versammlung der Kreisturnwarte in ihrer Sitzung befassen, die vom 8.—10. April in Bingen stattfindet. Die Deutsche Turnerschaft wird es jedenfalls an nichts fehlen lassen, um in Gemeinschaft mit den übrigen im Reichsausschuß vereinigten Verbänden die deutschen Farben bei der VI. Olympiade zu Ehren zu bringen.

Mit besonderer Genugtuung wird allerorten die Nachricht aufgenommen werden, daß die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Turnerschaft und den einzelnen Sportverbänden ohne Einfluß auf die vorbereitende Arbeit zu den Olympischen Spielen bleiben werden. Auf der letzten Wettkampfausschußsitzung des Reichsausschusses, die ebenso wie die des Vorstandes, im Zeichen erfreulicher Einigkeit stand, hat es die Deutsche Sport-Behörde für Athletik als „selbstverständlich" bezeichnet, daß zu den sportlichen Ausscheidungskämpfen in ganz Deutschland auf dem Gebiete der Athletik auch die Mitglieder von Turnvereinen zugelassen werden und zwar ohne, daß sie einem Sportverein beitreten müßten. Weiterhin wurde die Deutsche Turnerschaft ohne Widerspruch als allein zuständige Korporation für die Spiele erklärt, die sie im Rahmen der Olympischen Spiele als charakteristische deutsche Volksspiele vorzuführen gedenkt.

Universitäts-Nachrichten.

— Der Vertreter der Nervenheilkunde in der Berliner medizinischen Fakultät Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Martin Bernhardt begeht am 10. April seinen 70. Geburtstag.

— Dem Lehrer der Musikgeschichte an Dr. Hochs Konservatorium in Frankfurt a. M. Dr. med. und phil. Moritz Bauer ist vom Kultusminister der Titel Professor verliehen worden.

„Henneberg-Seide" nur direkt! — schwarz, weiß u. farb. u. Mk. 1.15 an per Met. für Blusen u. Roben franko u. schon verzollt ins Haus gelief. Reiche Musterauswahl umgeh.
G. Henneberg, Hofl. J. M. d. deutschen Kaiserin. Zürich.
[241 D]

Soeben erschienen
und in allen Buchhandlungen vorrätig:
Geschichten aus der Pfalz
und ihrer Nachbarschaft
4 Volkserzählungen von Pfarrer Heinrich Bechtolsheimer
Preis Mk. 1.—. Verlag von
August Fillmann, Birkenfeld a. d. Nahe

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 29 — 9. April — 1914

Betr.: Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission für die Gutachten- und Vermögensfacharzt II. Abteilung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen, welche mit der Erledigung unserer Verfügung vom 25. Februar 1914 — Kreisblatt Nr. 16 — noch im Rückstande sind, werden an deren Erledigung mit Frist von 8 Tagen erinnert.

Gießen, den 1. April 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Welder.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Beaufsichtigung von Berufungen innerhalb des Großherzogtums.

Die Stadt Grünberg beabsichtigt mit dem am 15. Oktober dieses Jahres dort stattfindenden Gallus-Markte eine Verlosung von Vieh und landwirtschaftlichen Geräten zu verbinden. Großh. Ministerium des Innern hat die nachgesuchte Erlaubnis zur Veranstaltung dieser Verlosung unter der Bedingung erteilt, daß bis zu 4000 Lose zu 1 Mk. das Stück ausgegeben werden dürfen und mindestens 60% des Bruttoerlöses aus dem Verkaufe der Lose zum Ankauf von Gewinngegenständen zu verwenden sind. Zugleich ist der Vertrieb der Lose in den Kreisen Alsfeld, Gießen, Lauterbach und Schotten gestattet worden.

Gießen, den 7. April 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Welder.

Bekanntmachung.

Betr.: Statistische Nachweisungen über das Volksschulwesen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Mit nächster Post übersenden wir Ihnen je ein Erhebungsformular für den oben bezeichneten Zweck und sehen dessen Wiedereinsendung nach Vollzug der zu machenden Angaben bis spätestens 15. Mai l. Js. entgegen.

Gießen, den 6. April 1914.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Welder.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Wahlen zum Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Landkreises Gießen.

In der heutigen Ausschußsitzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Landkreises Gießen wurde die Wahl des Vorstandes der obigen Krankenkasse vorgenommen.

Da keines der Vorstandsmitglieder im Ausschuß nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden war, der sowohl wählbare Bewerber enthielt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten nach § 26 der Wahlordnung als gewählt:

Als Mitglieder:

1. Landmann, Friedrich, Rechtsanwalt in Hungen.
2. Allmendinger, Georg, Fabrikant in Grünberg.
3. Kreiling, Georg, Bürgermeister in Deuchelheim.

Als Ersatzmänner:

1. Meyer, Wilhelm, Jagerrnfabrikant in Wieseck (wohnhaft in Gießen).
2. Zimmer, Ferdinand, Kaufmann in Lich.
3. Weinberg, Moses, Textilwarenfabrikant in Dolgesheim.
4. Schäfer, Wilhelm I, Jagerrnfabrikant in Taubringen.
5. Hanser, Karl, Steindruckereibesitzer in Lollar.
6. Schwalb, Heinrich, Bürgermeister in Großen-Buseck.

Gemäß der Beschluß der Vertreter im Ausschuß lagen zwei als gültig angefertigte Wahlvorschläge vor und zwar:

Nr. 1 von Friedrich Denker zu Lollar und 7 Gewählten.
Nr. 2 von Friedrich Steinmüller III. zu Deuchelheim und 2 Gewählten.

Bei der nach § 20 der Wahlordnung vorgenommenen Wahl entfielen auf

Wahlvorschlag Nr. 1 = 9 Stimmen,
Wahlvorschlag Nr. 2 = 11 Stimmen.

Auf Grund der ermittelten Hochzahlen sind sonach gewählt:

Als Mitglieder:

1. Walter, Heinrich, Zimmermann in Alten-Buseck.
2. Schrp, Ludwig VII, Kreisstraßenwart in Lollar.
3. Oberrect, Friedrich, Polizeibeamter in Hungen.
4. Becker, Karl II, Polizeibeamter in Alten-Buseck.
5. Nordhäuser, Heinrich IV, Steinhauer in Deuhausen.
6. Peter, Karl, Buchhalter in Lich.

Als Ersatzmänner:

1. Kault, Fabrik III, Glaser in Beuern.
2. Schäfer, Jakob, Wolfstuhl in Lahnheim.
3. Blum, Karl III, Zimmerer in Deuchelheim.
4. Schmidt, Adolf, Schreibgehilfe in Staufenberg.
5. Weis, Konrad Friedrich, Waldmühle in Lich.
6. Heckel, Anton, Kaufmann in Langen-Bimbach.
7. Kühl, Wilhelm III, Steinhauer in Gelnhausen.
8. Wieden, Anna Witwe, Montorfitz in Wieseck.
9. Stähler, Wilhelm, Setzer in Grünberg.
10. Jens, Wilhelm III, Kreisstrafenwart in Klein-Linden.
11. Oberrect, Georg, Schuhmacher in Deuchelheim.
12. Seiler, Wilhelm IV, Gemeinderechner in Wieseck.

Die Gültigkeit der Wahl kann nach § 27 der Wahlordnung innerhalb einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung durch eine an die unterzeichnete Behörde zu richtende Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gießen, den 7. April 1914.
Großh. Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Zurzeit seien als verseucht die Regierungsbezirke: Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O., Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, die Kreise Danau und Gelnhausen, sowie die Kreise Dillenburg, Oberlahn, Wetzlar, Gelnhausen, Schwalbach, Wiesbaden, Obertaunus, Hofheim, Höchst, Eschwege, Hersfeld, Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Gelnhausen, Chemnitz, Zwickau, Schwarzwaldkreis, Konstanz, Freiburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Unterelsaß-Lothringen, am 4. April 1914.

Gießen, am 4. April 1914.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Viehbewegungen und Fahrzeugverkehr in 1914.

Die gemäß der Viehe-Ausbeutungsordnung vom 15. September 1902 — Regierungsblatt Nr. 68 — in diesem Jahre im Kreise Gießen voraussichtlich verbleibenden Viehbewegungen und Fahrzeugaufteilung von der Viehe und Fahrzeuge wegen ordnungsgemäßer Kontrolle von den Viehen eine Verteilung vor Beginn des Auftriebs, wie dieselbe in der nachstehend angegebenen Weise statt:

Dienstag, den 19. Mai,

1. 8½ Uhr vormittags zu Pollar in der Nähe des Bahnhofs: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Dauborn mit Hebersbach und Steinberg mit Fellerbach, Lollar, Waldgirmes, Launsbach und Ebsdorf.
2. 10½ Uhr vormittags zu Obenhausen in der Nähe des Bahnhofs: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Weidenhausen, Reiffelbach, Obenhausen mit Appenborn, Mühlbach-Hausen und Weitershain.
3. 1 Uhr 40 Minuten nachmittags zu Allendorf a. d. Lahn in der Nähe des Bahnhofs: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Allendorf a. d. Lahn, Altenhausen, Climbach, Kombach und Treis a. d. Lahn.

Mittwoch, den 20. Mai,

1. 9 Uhr vormittags zu Langgöns-Oberlein in der Nähe des Bahnhofs: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Weitershausen und Langgöns.
2. 10½ Uhr vormittags zu Lich am Ausgang nach Gießen: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Eberstadt und Lich, Arnsbach, Gelnhausen und Mühlhausen.
3. 1 Uhr nachmittags zu Hofgaul in der Nähe des Bahnhofs: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Hofgaul, Eberstadt mit Arnsburg, Muschenheim mit Hofgaul und Ober-Hörgern.

Freitag, den 22. Mai,

1. 9 Uhr vormittags zu Grünberg am Ausgang nach Langgöns: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Grünberg und Holzheim mit Brachbach.
2. 10½ Uhr vormittags zu Langgöns in der Nähe des Bahnhofs: die Viehe und drei Fahrzeuge aus Langgöns.
3. 12 Uhr mittags zu Großen-Linden am Ausgang nach Gießen: die Viehe und je drei Fahrzeuge aus Allendorf a. d. Lahn, Großen-Linden, Klein-Linden und Leihgestern.

Samstag, den 23. Mai.

1. 9 Uhr 10 Minuten vormittags zu Trais-Horloff in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Steinheim, Trais-Horloff und Utphe.
2. 10 Uhr vormittags am Bahnhof Obbornhofen-Bellersheim: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Bellersheim und Obbornhofen.
3. 11½ Uhr vormittags zu Billingen in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Nonnenroth und Billingen.

Montag, den 25. Mai.

1. 9½ Uhr vormittags zu Ober-Bessingen in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Ober-Bessingen und Nieder-Bessingen.
2. 10½ Uhr vormittags zu Münster in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Ettingshausen, Münster und Röthges.
3. 3 Uhr nachmittags zu Dungen am Ausgang nach Inheiden: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Dungen, Inheiden, Langd, Rabertshausen mit Ringelshausen, Rodheim mit Hof-Graß.

Dienstag, den 26. Mai.

1. 9 Uhr vormittags zu Grünberg in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Lauter, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen und Weickartshain.
2. 11½ Uhr vormittags zu Reiskirchen in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Berstadt mit Winnerod, Burkhardsfelden, Hattenrod, Lindenstruth und Reiskirchen.
3. 12½ Uhr nachmittags zu Saasen in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Darbach, Saasen mit Beltnbach, Weitsberg u. Wirberg.

Mittwoch, den 27. Mai.

1. 8½ Uhr vormittags zu Großen-Buseck in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Alten-Buseck, Beuern, Großen-Buseck, Oppenrod, Rödgen und Trohe.
2. 10½ Uhr vormittags zu Gießen auf dem Trieb: die Pferde aus Gießen (Besitzer A. bis einschließlich G.) und drei Fahrzeuge aus Gießen, sowie die Pferde und drei Fahrzeuge aus Annerod.
3. 12 Uhr mittags auf dem Gießener Braunsteinbergwerk (Unterhof): die Pferde des Braunsteinbergwerks.

Donnerstag, den 28. Mai.

1. 8½ Uhr vormittags zu Gießen auf dem Trieb: die Pferde aus Gießen mit Schufjenberg (Besitzer H. bis einschließlich O.) und die Pferde sowie drei Fahrzeuge aus Wieseck.
2. 10 Uhr vormittags auf der Hardt zu Gießen: die Pferde der Unionbrauerei.
3. 10½ Uhr vormittags zu Heuchelheim in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und drei Fahrzeuge aus Heuchelheim.

Freitag, den 29. Mai.

1. 8 Uhr 40 Minuten vormittags zu Garbenteich in der Nähe des Bahnhofs: die Pferde und je drei Fahrzeuge aus Albach, Garbenteich, Hausen, Steinbach und Watzenborn-Steinberg.
2. 10 Uhr vormittags zu Gießen auf dem Trieb: die Pferde aus Gießen (Besitzer P. bis einschließlich Z.).

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gemäß § 4 der Aushebungsvorschrift jeder Pferdebesitzer verpflichtet ist, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter vier Jahre alten Pferde,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend[1]) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgeworfen haben,
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestüthbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblughengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind[2]),
i) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

[1]) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

[2]) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

Außerdem ist das Kreisamt befugt, unter besonderen Umständen, namentlich in dringenden Fällen, Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Bei kurz vor der Musterung erkrankten Tieren ist, wenn noch möglich, eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, andernfalls ist in Spalte „Bemerkungen" der vom Bürgermeister zu unterzeichnende Vermerk „Erkrankt; nicht transportfähig" zu machen.

Pferdehändler sind von der Vorführung ihrer Pferde nicht befreit, dagegen sind von der Verpflichtung der Vorführung ihrer Pferde ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien[2]);
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Postholter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß;
6. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Vorführung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Schlager und bissige Pferde ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Auch darf das Vorführen der Pferde nicht durch alte gebrechliche Leute oder durch Kinder stattfinden, dagegen wird die Verwendung von Leuten empfohlen, welche bei berittenen Truppen gedient haben. Sowohl auf dem Wege zum Musterungsplatz als bei dem Vorführen der Pferde ist die nötige Vorsicht anzuwenden, damit Unglücksfälle vermieden werden.

Für etwaige, durch Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften entstehende Schäden sind die betreffenden Pferdebesitzer haftbar.

Die Pferde sind gezäumt, im übrigen aber ohne Geschirr vorzuführen.

An der Halfter jedes Pferdes (auf der linken Seite) ist ein Zettel mit deutlicher Nummer, die derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, die bereits bei der vorletzten Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem auf derselben Seite unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister die Bestimmungszäschchen anzubringen.

Die gemusterten Pferde sind sofort vom Musterungsplatz wegzuführen. Das Betreten des Musterungsplatzes ist nur solchen Personen gestattet, welche auf demselben für die Zwecke der Pferdemusterung beschäftigt sind; Unbeteiligten ist das Betreten des Musterungsplatzes aufs strenghe untersagt.

Nach § 7 der Pferdeaushebungsvorschrift hat auch in diesem Jahre eine Fahrzeugprüfung stattzufinden. Wir weisen daher an, daß aus jeder Gemeinde drei kriegsbrauchbare Fahrzeuge auf den Musterungsplätzen rechtzeitig zur Stelle sind. Die in Frage kommenden Fahrzeugbesitzer sind von den Großh. Bürgermeistereien zu bestimmen und zur Vorführung der Fahrzeuge rechtzeitig aufzufordern. Die in der Gemeinde weiter vorhandenen Fahrzeuge sind von den Großh. Bürgermeistereien zu prüfen und die Anzahl der kriegsbrauchbaren, einschließlich derjenigen zur Musterung vorgeführten in die Spalte 7 der Vorführungsliste einzutragen.

Gießen, den 7. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Die Pferdevormusterung und Fahrzeugprüfung in 1914.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Pferdeaushebungsvorschrift vom 15. September 1902 (Reg.-Bl. Nr. 66), sowie auf vorstehende Bekanntmachung, deren Inhalt Sie wiederholt ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis und zur besonderen Kenntnis der Personen, deren Pferde und Fahrzeuge in diesem Jahre vorzuführen sind, bringen wollen, beauftragen wir Sie, für Ihre Gemeinden sofort die Pferdevorführungslisten in zweifacher Ausfertigung sorgfältig aufzustellen. Das erforderliche Formular wird Ihnen mit nächster Post zugehen.

Bei Aufstellung der Pferdeverzeichnisse ist folgendes zu beachten:

1. Es sind zunächst die bei der letzten Pferdemusterung als brauchbar, sowie die als zeitig unbrauchbar befundenen Pferde,

[2]) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

und die neu zugegangenen und vorführungspflichtigen Pferde mit fortlaufenden Nummern, mit 1. beginnend, aufzunehmen.

2. Neu angekaufte oder sonst zugegangene Pferde müssen in Spalte Bemerkungen die Bezeichnung „neu" führen.

3. Alte Pferde eines Besitzers haben unmittelbar untereinander zu stehen und ist bezüglich der Pferdebesitzer die Reihenfolge der früheren Liste beizubehalten.

4. In die Verzeichnisse sind die in § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift aufgeführten nicht gestellungspflichtigen oder nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen.

5. Beide Listen müssen bezüglich der Einträge seitenweise genau übereinstimmen.

Weiter machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Pferde unter 4 Jahren und Pferde, die bei einer früher abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, nicht vorzuführen sind.

Pferdehändler sind, wie erwähnt, von der Vorführung ihrer Pferde nicht befreit.

Die doppelt angefertigten neuen Pferdevorführungslisten, in denen die Spalten 1, 2, 3, 6, 7 und 8 auszufüllen sind, sind nebst den Listen von 1912 unfehlbar bis zum 30. April 1914 vormittags bei Meidung der Abholung durch Wartboten auf Kosten der Säumigen, zur Prüfung an uns einzusenden. Diese werden Ihnen nach stattgefundener Prüfung wieder zugehen. Die etwa nachher noch eintretenden Ab- und Zugänge sind von Ihnen in den Listen sorgfältig zu wahren.

Schließlich ist dafür zu sorgen, daß die zu musternden Pferde und Fahrzeuge nicht allein zur festgesetzten Stunde auf den Musterungsplätzen pünktlich eintreffen, sondern auch gemeindeweise in der in der Bekanntmachung angegebenen Ordnung und innerhalb der Gemeinden in der Reihenfolge der Vorführungslisten aufgestellt werden und daß diese Ordnung auf dem Marsche zum Musterungsplatze beibehalten wird.

Hierzu ist, wie in der Bekanntmachung bereits angegeben, an der Halfter jedes Pferdes (linksseitig) ein Zettel mit deutlicher Nummer, die der laufenden Nummer der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Außerdem müssen die Pferde, welche bereits bei der letzten Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, auf der selben Seite mit dem entsprechenden Bestimmungszäschchen versehen sein.

Zum Musterungsgeschäft haben sich die Herren Bürgermeister und in ihrer Verhinderung die Herren Beigeordneten einzufinden und dem Musterungskommissär die neuaufgestellten Pferdeverzeichnisse in doppelter Ausfertigung abzugeben.

Die Herren Bürgermeister der Musterungsorte wollen zur Listenführung einen Tisch mit zwei Stühlen auf den Musterungsort bringen lassen und dafür sorgen, daß die Ruhe und Ordnung während des Musterungsgeschäfts nicht gestört wird. Zu letzterem Zweck ist das gesamte Polizeipersonal der Gemeinde (Polizeidiener, Feldschützen usw.) zur Verfügung zu stellen.

Gießen, den 7. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Die Amtsräume des Großherzoglichen Eichamts Gießen befinden sich von heute ab in dem neuen Dienstgebäude, Damnstraße 47. Amtstage sind, wie seither, Montag und Samstag.

Das Eichamt hat Fernsprecher Nr. 1092.

Darmstadt, den 1. April 1914.

Großherzogliche Eichungs-Inspektion.
Röbrich.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Bergheim, Kreis Gießen.

Nachdem die Feldbereinigung in der Gemarkung Bergheim endgültig beschlossen und der Beginn der Feldbereinigungsarbeiten von Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe angeordnet worden ist, lade ich hiermit sämtliche beteiligten Grundeigentümer zu der gemäß Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes

Donnerstag, den 23. April 1914,
vormittags 10½ Uhr,

in Holzheim bei Gastwirt Sames stattfindenden Versammlung ein.

Die Versammlung hat:

1. darüber zu beschließen, wie die Feldbereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Aufschlag auf den Flächengehalt oder den Abschätzungswert der Grundstücke oder, abgesehen von dem in Art. 20 des Feldbereinigungsgesetzes bezeichneten Fall, durch Bildung und Verkauf von Massegrundstücken, sowie ferner, ob die Beiträge nach Bedürfnis erhoben, oder ob die Kosten durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen;
2. die zur Vollzugskommission zu berufenden Sachverständigen und deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter (Art. 35 Ges.) zu wählen.

Außerdem können Wünsche und Anträge seitens der Beteiligten vorgebracht und beraten werden.

In dieser Versammlung hat jeder anwesende beteiligte Grundeigentümer eine Stimme, auch wenn er mehrfach bevollmächtigt ist. Die Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Beteiligten verbindlich. Beteiligter Grundeigentümer im Sinne des Feldbereinigungsgesetzes ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer der Grundstücke gleichgestellt. Wenn ein hiernach beteiligter Grundeigentümer oder bekannte Erben derselben nicht vorhanden sind, der Aufenthalt der Beteiligten unbekannt ist oder diese sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, so ist der Besitzer als Beteiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer beteiligt ist, so findet die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Gehört ein Grundstück zum Gesamtgut, so bedarf der Mann nicht der Zustimmung der Frau. Gehört ein Grundstück zum eingebrachten Gute der Frau, so bedarf diese nicht der Einwilligung des Mannes.

Vertreter von beteiligten Grundeigentümern haben gehörige Vollmachten vorzulegen.

Kommen gültige Beschlüsse nicht zu stande, so hat:

zu 1. Die Vollzugskommission die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und

zu 2. Die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen.

Zugleich fordere ich die außerhalb Holzheim wohnenden beteiligten Grundeigentümer auf, zur Wahrung ihrer Interessen einen in Holzheim wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen, da eine weitere besondere Zuschrift im Laufe des Feldbereinigungsverfahrens an sie nicht mehr erfolgt.

Friedberg, den 3. April 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Geitshausen.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 22. April l. Js. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Geitshausen während der üblichen Dienststunden folgende Akten zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Kostenanschlag über Entwässerung von Grundstücken in den Fluren III, IV, IX, X und XV nebst Plänen und Kommissionsbeschluß vom 16. März l. Js.
2. Das Fachentschädigungsverzeichnis infolge Gemarkungsgrenzregulierung mit Kesselbach.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der obenangegebenen Offenlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Geitshausen einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 28. März 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumda.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 25. April liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumda das Projekt über Herstellung der Wege 151 a (Verbindung des Acker- und Wiesenfeldes in Flur II und III jenseits der Bahn mit der Kreisstraße nach Allendorf östlich des Orts) nebst Abschrift der Beschlüsse der Vollzugskommission vom 9. Juli 1913 und 18. Februar 1914 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisteren Treis an der Lumda schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 1. April 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Queckborn.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 25. April 1914 liegen werktags auf Gr. Bürgermeisterei Queckborn zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Das Projekt über Verschleifung des Hangrabens nebst Abschrift des Beschlusses vom 4. März 1914.
2. Das Projekt über Regulierung einer Strecke des Reicherbachs in Verbindung mit der Erbauung einer Brücke nebst Abschrift des Beschlusses vom 4. März l. Js.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Queckborn schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 2. April 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Kreisamtmann.

Rotationsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.